



**BNP PARIBAS**

30. Juli 2013

---

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,  
Frankfurt am Main**

---

NACHTRAG  
GEMÄß § 16 ABS. 1 WERTPAPIERPROSPEKTGESETZ ("**WPPG**")  
ZU DEM FOLGENDEN DREITEILIGEN BASISPROSPEKT  
(DER "**BASISPROSPEKT**"):

BASISPROSPEKT VOM 12. JUNI 2013  
FÜR OPTIONSSCHEINE  
(ERSTER NACHTRAG)

---

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Widerruf (der nicht begründet werden muss) ist in Textform gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem Basisprospekt begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, und auf der Internetseite der Emittentin <http://derivate.bnpparibas.com> für Anleger in Deutschland und in Österreich (oder einer Nachfolgesite) bereitgehalten.

Anlass dieses Nachtrags ist:

Feststellung von wesentlichen Unrichtigkeiten nach der Billigung des Basisprospekts in der Wertpapierbeschreibung.

1. Im Basisprospekt wird das "INHALTSVERZEICHNIS" ab dem Punkt **IX. Optionsscheinbedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 2 Ausübung der Optionsrechte** auf Seite 3 und 4, wie folgt ersetzt:

§ 2 Ausübung der Optionsrechte	121
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	121
§ 4 Marktstörungen	127
<b>Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine)</b>	<b>132</b>
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	132
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	141
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	141
§ 4 Marktstörungen	147
<b>Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine)</b>	<b>152</b>
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	152
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	161
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	161
§ 4 Marktstörungen	167
<b>Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine)</b>	<b>172</b>
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	172
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	178
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	178
§ 4 Marktstörungen	179
<b>Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)</b>	<b>181</b>
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	181
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	195
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	196
§ 4 Marktstörungen	203
<b>Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)</b>	<b>207</b>
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	207
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	214
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	215
§ 4 Marktstörungen	216
<b>Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine)</b>	<b>218</b>
§ 1 Optionsrecht, Definitionen	218
§ 2 Ausübung der Optionsrechte	234
§ 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung	235
§ 4 Marktstörungen	242
<b>Abschnitt B: Allgemeine Bedingungen</b>	<b>246</b>
§ 5 Form der Optionsscheine, Girosammelverwahrung, Mindesthandelsgröße, Übertragbarkeit	246
§ 6 Status	246
§ 7 Zahlungen	246
§ 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle	247
§ 9 Bekanntmachungen	247
§ 10 Aufstockung, Rückkauf	248
§ 11 Verschiedenes	248
<b>X. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN</b>	<b>249</b>
<b>UNTERSCHRIFTENSEITE</b>	<b>U-1</b>

2. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Bewertungstag" auf Seite 55 wie folgt ersetzt:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

3. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt" auf Seite 56/57 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt": ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt).]

4. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:** in der Definition "Referenzpreis" auf Seite 57/58 wie folgt ersetzt:

**[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

5. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "Referenzwährung" auf Seite 58 wie folgt ersetzt:

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

6. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Verfalltermin" auf Seite 58 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

7. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine in der ersten Spalte auf Seite 60 wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen ([•])
[•][•]

8. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine), § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in Absatz (4) (ii) auf Seite 67 wie folgt ersetzt:

- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

9. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in Absatz (2) (a) auf Seite 69 wie folgt ersetzt:

(2) "Marktstörung" bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

10. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in Absatz (2) (c) auf Seite 69 wie folgt ersetzt:

- (c) dass die Indebörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indebörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indebörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

11. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 1 (Call/Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in Absatz (3) in Satz 3 auf Seite 69 das Wort "Referenzstelle" durch "Indebörse" wie folgt ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indebörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten.

12. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Bewertungstag" auf Seite 75 wie folgt ersetzt:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der **Referenzstelle** (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

13. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt" auf Seite 77 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

14. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar]** in der Definition "Referenzpreis" auf Seite 78 wie folgt ersetzt:

**[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

15. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "Referenzwährung" auf Seite 78 wie folgt ersetzt:

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

16. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar]** in der Definition "Verfalltermin" auf Seite 79 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenfalls folgende Regelung anwendbar:]**

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

17. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine in der ersten und zehnten Spalte auf Seite 80 wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	[Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende]
[●][●]	[●][●]



18. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in Absatz (4) (ii) auf Seite 86 wie folgt ersetzt:

- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

19. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (1) (b) auf Seite 87/88 wie folgt ersetzt:

Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

20. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (2) (a) auf Seite 88 wie folgt ersetzt:

- (2) **"Marktstörung"** bedeutet:
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

21. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (2) (c) auf Seite 88 wie folgt ersetzt:

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

22. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 2 (Down and out Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (3) Satz 3 auf Seite 88 das Wort "Referenzstelle" durch "Indexbörse" ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten.

23. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Bewertungstag" auf Seite 94 wie folgt ersetzt:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

24. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt" auf Seite 96 wie folgt ersetzt:

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt": ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

25. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Handlungsanweisung **Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:** in der Definition "Referenzpreis" auf Seite 97 wie folgt ersetzt:

**Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[[a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[[b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]]

26. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "Referenzwährung" auf Seite 97 wie folgt ersetzt:

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

27. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Verfalltermin" auf Seite 98 wie folgt ersetzt:

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

28. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine, in der ersten Spalte auf Seite 99 wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen
[•][•]

29. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine), § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in Absatz (4) (ii) auf Seite 105 wie folgt ersetzt:

(ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

30. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist**

**folgende Regelung anwendbar:** Absatz (2) (a) auf Seite 106/107 das Wort "Referenzstelle" durch "Indexbörse" ersetzt und zudem wie folgt ersetzt:

- (2) **"Marktstörung"** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

31. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (2) (c) auf Seite 107 wie folgt ersetzt:

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

32. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 3 (Discount Call/Put Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (3), Satz 3 auf Seite 107 das Wort "Referenzstelle" durch "Indexbörse" wie folgt ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten.

33. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** nach der Definition "Barriere" auf Seite 113/114 folgender Abschnitt eingefügt:

**[Für den Fall eines Discount Call Plus Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Barrieren-Ereignis:** ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.]

**[Für den Fall eines Discount Put Plus Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

**"Barrieren-Ereignis":** ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder überschreitet.]

34. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar: in der Definition "Bewertungstag" auf Seite 114 wie folgt ersetzt:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

35. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** wird die Handlungsanweisung Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

in der Definition "Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt" auf Seite 116 wie folgt ersetzt:

Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt": ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

36. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar: in der Definition "Referenzpreis", auf der Seite 117 wie folgt ersetzt:

Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

37. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "Referenzwährung" auf Seite 117 wie folgt ersetzt:

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

38. Im Basisprospekt wird im Abschnitt IX. **Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar: in der Definition "Verfalltermin" auf Seite 118 wie folgt ersetzt:

Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

39. Im Basisprospekt wird der Abschnitt IX. **Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine, in der ersten und zwölften Spalte auf Seite 119 wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	[Beobachtungszeitraum* Beginn / Ende]
[•][•]	[•][•]

40. Im Basisprospekt wird der Abschnitt IX. **Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung** unter der Handlungsanweisung Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar: in Absatz (4) (ii) auf Seite 126 wie folgt ersetzt:

- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

41. Im Basisprospekt wird der Abschnitt IX. **Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (1) auf Seite 126 wie folgt ersetzt:

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.

42. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (2) (a) auf Seite 126/127 wie folgt ersetzt:

(2) **"Marktstörung"** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

43. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (2) (c) auf Seite 127 wie folgt ersetzt:

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

44. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (3), Satz 3 auf Seite 127 das Wort "Referenzstelle" durch "Indexbörse" wie folgt ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten.

45. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition **"Barrieren-Ereignis"** auf Seite 132 wie folgt eingefügt:

**"Barrieren-Ereignis"**: ist das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Barriere erreicht oder unterschreitet.

46. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Bewertungstag" auf Seite 133 wie folgt ersetzt:

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

47. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt" auf Seite 135 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt": ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

48. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:** in der Definition "Referenzpreis" auf Seite 136 wie folgt ersetzt:

**[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

49. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "Referenzwährung" auf Seite 136 wie folgt ersetzt:

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.



50. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar]** in der Definition "Verfalltermin" auf Seite 137 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

51. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine, in der ersten und in der elften Spalte auf Seite 138, wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Options- scheine / Volumen	[Beobachtungs- zeitraum* Beginn / Ende]
[•][•]	[•][•]

52. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar]** in Absatz (4) (ii) auf Seite 144 wie folgt ersetzt:

- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

53. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (1) auf Seite 145 wie folgt ersetzt:

- (1) (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Beobachtungskurses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Barrieren-Ereignisses heranziehen.

54. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar]**: Absatz (2) (a) auf Seite 146 wie folgt ersetzt:

- (2) **"Marktstörung"** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indebörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

55. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar]**: Absatz (2) (c) auf Seite 146 wie folgt ersetzt:

- (c) dass die Indebörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indebörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indebörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

56. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 5 (Bonus Call Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar]**: Absatz (3), Satz 3 auf Seite 146 das Wort "Referenzstelle" durch "Indebörse" wie folgt ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indebörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten.

57. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar]**: in Absatz (2), Satz 1 auf Seite 150 wie folgt ersetzt:

- (2) Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(4)][(6)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Referenzpreis und dem Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**");

58. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:** in Absatz [(2)][(4)], Satz 1 auf Seite 151 wie folgt ersetzt:

[(2)][(4)] Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(4)][(6)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **TURBO Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

59. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "**Bewertungstag**", auf Seite 153 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag. Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor einem Verfalltermin für den Basiswert fällt und ist der Verfalltermin kein Handelstag, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

60. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**" auf Seite 155 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"**Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt**": ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt.]

61. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Gegebenenfalls für den Fall keiner Währung und keines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:** in der Definition "**Referenzpreis**" auf Seite 156 wie folgt ersetzt:

**[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:**

Sollte der Referenzpreis an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor und ist der Referenzpreis

[(a)] der [Schlusskurs][●], dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als [Schlusskurs][●] [festgelegte und] veröffentlichte Kurs der Referenzpreis[.] [,] [bzw.]

[(b)] der [Schlussabrechnungspreis] [EDSP][●], dann gilt für die Feststellung des Referenzpreises die Regelung der [Terminbörse] [Referenzstelle] (wie z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).]

62. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "Referenzwährung" auf Seite 156 wie folgt ersetzt:

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

63. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist folgende Regelung anwendbar:** in der Definition "Verfalltermin" auf Seite 156 wie folgt ersetzt:

**Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist gegebenenfalls folgende Regelung anwendbar:**

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.]

64. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine, in der ersten und der zehnten Spalte auf Seite 158, wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Options-scheine / Volumen	[Beobachtungs-zeitraum* Beginn / Ende]
[●][●]	[●][●]

65. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in Absatz (4) (ii) auf Seite 164 wie folgt ersetzt:

(ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

66. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (1) (b) auf Seite 165 wie folgt ersetzt:

Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

67. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar**: Absatz (2) (a) auf Seite 166 wie folgt ersetzt:

(2) **"Marktstörung"** bedeutet:

(a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

68. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar**: Absatz (2) (c) auf Seite 166 wie folgt ersetzt:

(c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

69. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar**: Absatz (3), Satz 3 auf Seite 166 wie folgt ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten.

70. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition **"Referenzwährung"** auf Seite 58 wie folgt ersetzt:

**"Referenzwährung"**: ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

71. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine, in der ersten auf Seite 175, wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen
[•][•]

72. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (1) (b) auf Seite 177 wie folgt ersetzt:

Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

73. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (2) (a) auf Seite 177 wie folgt ersetzt:

- (2) **"Marktstörung"** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

74. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (2) (c) auf Seite 177 wie folgt ersetzt:

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

75. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (3), Satz 3 auf Seite 178 wie folgt ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten.

76. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar]**: Absatz (2), der erste Satz, auf Seite 179 wie folgt ersetzt:

Vorbehaltlich eines Knock Out Ereignisses und der Regelung des Absatzes [(3)][(4)] ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

77. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Abstellens auf die Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar]**: die Definition von "**Beobachtungskurs**" bei Abstellen auf die Referenzstelle auf Seite 181 wie folgt ersetzt:

"**Beobachtungskurs**": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn] [•].]

78. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar]**: die Definition von "**Maßgeblicher Basispreis**" bei der Formeldarstellung für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Produktes mit dem Basiswert einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex bzw. für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls auf Seite 185/186 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar]**:

Im Falle eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines:

**[Für den Fall einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar]**:

[Im Falle eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines [bezogen auf [•]:]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "DIV"= Dividende)]

**[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Im Falle eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines [bezogen auf [•]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

("R"= Referenzzinssatz und "T"= Anpassungstage)]

79. Im Basisprospekt wird der Abschnitt IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Futureskontraktes als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition von "Maßgeblicher Basispreis" bei der Formeldarstellung für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Produktes mit dem Basiswert Futureskontraktes auf Seite 186 wie folgt ersetzt:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) + \text{ROA}$$

("R"= Referenzzinssatz future, "T"= Anpassungstage und "ROA"= Roll Over Anpassungssatz)]

80. Im Basisprospekt wird der Abschnitt IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:** für die Definition von Maßgeblicher Basispreis bei der Formeldarstellung für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Produktes mit dem Basiswert einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex bzw. für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls auf Seite 186 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

Im Falle eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines:

**[Für den Fall einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

[Im Falle eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines [bezogen auf [•]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "DIV"= Dividende)]

**[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Im Falle eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines [bezogen auf [•]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$



81. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung **[Gegebenenfalls für den Fall keines Futureskontraktes und keiner Währung als Basiswert gibt, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar]** in der Definition "Referenzpreis" auf Seite 188 wie folgt ersetzt:

**[Gegebenenfalls für den Fall einer Aktie, eines Metalls oder eines Index als Basiswert, ist folgende Verschiebungs-Regelung anwendbar:]**

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird die Feststellung des Referenzpreises auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.]

82. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "Referenzwährung" auf Seite 188 wie folgt ersetzt:

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

83. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine, in der ersten Spalte auf Seite 192 wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen
[•][•]

84. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 2 Ausübung der Optionsrechte** unter der Handlungsanweisung **[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar]** in Absatz (1) (c), letzter Absatz auf Seite 194 wie folgt ersetzt:

Werden abweichend von Absatz (1)(b) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

85. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar]** in Absatz (4) (ii) auf Seite 199/200 wie folgt ersetzt:

- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

86. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (1) (b) auf Seite 201 wie folgt ersetzt:

- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

87. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar]**: Absatz (2) (a) auf Seite 201 wie folgt ersetzt:

(2) **"Marktstörung"** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;

88. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar]**: Absatz (2) (c) auf Seite 201 wie folgt ersetzt:

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

89. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar]**: Absatz (3), Satz 3 auf Seite 202 wie folgt ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten

Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]]

90. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "Beobachtungszeitraum", auf Seite 207 wie folgt ersetzt:

Der Beobachtungszeitraum beginnt am [•], zu dem Zeitpunkt an dem der erste unter Beobachtungskurs definierte Kurs vorliegt und endet mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Knock Out Ereignisses (jeweils einschließlich).

91. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "Referenzwährung" auf Seite 209 wie folgt ersetzt:

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

92. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine, in der ersten Spalte auf Seite 211, wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen
[•][•]

93. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) § 2 Ausübung der Optionsrechte** unter der Handlungsanweisung **[Gegebenenfalls ist folgende Regelung anwendbar]** in Absatz (1) (c), letzter Absatz auf Seite 213 wie folgt ersetzt:

Werden abweichend von Absatz (1)(b) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

94. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (1) (b) auf Seite 214 wie folgt ersetzt:

- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

95. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (2) (a) auf Seite 215 wie folgt ersetzt:

- (2) **"Marktstörung"** bedeutet:
  - (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,

96. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (2) (c) auf Seite 215 wie folgt ersetzt:

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

97. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (3), Satz 3 auf Seite 215 wie folgt ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen. Der Fälligkeitstag verschiebt sich entsprechend.]]

98. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Abstellens auf die**

**Referenzstelle ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition "Beobachtungskurs" bei Abstellen auf die Referenzstelle auf Seite 220 wie folgt ersetzt:

**"Beobachtungskurs":** ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem [offiziellen Eröffnungskurs] [dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn] [•].]

99. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Mini Future Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition von "Maßgeblicher Basispreis" bei der Formeldarstellung für den Fall eines MINI Future Long Produktes mit dem Basiswert einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex bzw. für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls auf Seite 224 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Mini Future Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

Im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines:

**[Für den Fall einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

[Im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines [bezogen auf [•]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "DIV"= Dividende)]

**[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**

[Im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines [bezogen auf [•]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

("R"= Referenzzinssatz und "T"= Anpassungstage)]

100. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** unter der Handlungsanweisung **[Für den Fall eines Mini Future Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:** die Definition von Maßgeblicher Basispreis bei der Formeldarstellung für den Fall eines MINI Future Short Produktes mit dem Basiswert einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex bzw. für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls auf Seite 224 wie folgt ersetzt:

**[Für den Fall eines Mini Future Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:**

Im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines:

**[Für den Fall einer Aktie oder eines Kursindex/Preisindex als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:**

[Im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines [bezogen auf [●]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) - \text{DIV}$$

("R"= Referenzzinssatz, "T"= Anpassungstage und "DIV"= Dividende)]

[Für den Fall eines **Performance-Index** oder eines **Metalls** als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:

[Im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines [bezogen auf [●]:]]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T)$$

("R"= Referenzzinssatz und "T"= Anpassungstage)]

101. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen** die Handlungsanweisung [Gegebenenfalls für den Fall **keines Futurekontraktes** und **keiner Währung** als Basiswert, ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar., in der Definition "**Referenzpreis**" auf Seite 226 wie folgt ersetzt:

[Gegebenenfalls für den Fall einer **Aktie**, eines **Metalls** oder eines **Index** als Basiswert, ist folgende **Verschiebungs-Regelung** anwendbar:

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann wird die Feststellung des Referenzpreises auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag verschoben.]

102. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 1 Optionsrecht, Definitionen**, die Definition "**Referenzwährung**" auf Seite 226 wie folgt ersetzt:

"**Referenzwährung**": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

103. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine)**, die Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine, in der ersten Spalte auf Seite 230 wie folgt ersetzt:

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen
[•][•]

104. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 3 Anpassungen, außerordentliche Kündigung** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall einer Aktie als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** in Absatz (4) (ii) auf Seite 237 wie folgt ersetzt:

- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Bedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;

105. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen**, Absatz (1) (b) auf Seite 239 wie folgt ersetzt:

- (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Knock Out Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswertes zur Feststellung eines Knock Out Ereignisses heranziehen.

106. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (2) (a) auf Seite 239 wie folgt ersetzt:

(2) **"Marktstörung"** bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Basiswert enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die im Basiswert einbezogen sind oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse,

107. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **Für den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (2) (c) auf Seite 239 wie folgt ersetzt:

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.

108. Im Basisprospekt wird im Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt A Produktspezifische Bedingungen, Produkt 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine), § 4 Marktstörungen** unter der Handlungsanweisung **IFür den Fall eines Index als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:** Absatz (3), Satz 3 auf Seite 239 wie folgt ersetzt:

Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Feststellungszeitpunkt definierten Kurs bewerten.

109. Im Basisprospekt wird der Abschnitt **IX. Optionsscheinbedingungen, Abschnitt B, Allgemeine Bedingungen § 8 Berechnungsstelle, Zahlstelle** in Bezug auf die Nummerierung von Absatz (4) und Absatz (5) auf Seite 244 wie folgt geändert:

- (3) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank oder eines anderen Finanzdienstleistungsinstitutes zur Berechnungsstelle bzw. zur Zahlstelle, die bzw. das, im Falle der Zahlstelle, ihre bzw. seine Hauptniederlassung oder eine Zweigstelle in der Bundesrepublik Deutschland unterhält. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (4) Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin. Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.



Frankfurt am Main, den 30. Juli 2013

---

BNP Paribas Emissions- und  
Handelsgesellschaft mbH

---

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

Gez.:

Dr. Britta Christ

Gez.:

Rosemarie Joesbury

Gez.:

Dr. Britta Christ

Gez.:

Rosemarie Joesbury